



Statistischer Bericht



Körperschaftsteuer im Freistaat Sachsen

2015

L IV 4 – j/15

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
April 2020

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht L IV 4 - j/15
Körperschaftsteuer im Freistaat Sachsen
2015

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Körperschaftsteuerpflichtige nach Art der Steuerpflicht und Jahren](#)
2. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2015 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und Rechtsformen](#)
3. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2015 nach wirtschaftlicher Gliederung](#)
4. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2015 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
5. [Darstellung des zu versteuernden Einkommens und des verbleibenden Verlustvortrags der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2015](#)
6. [Organgesellschaften 2015 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte](#)

Abbildung

1. [Gesamtbetrag der Einkünfte der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2015 nach Wirtschaftsabschnitten](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Körperschaftsteuerstatistik](#)

URL:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/DreijaehrlicheKoerperschaftssteuer.pdf?blob=publicationFile>

Stand: Februar 2018

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 2015. Er gibt einen Überblick über die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben der zur Körperschaftsteuer veranlagten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Freistaat Sachsen. So werden unter anderem die Einkünfte, das zu versteuernde Einkommen, die festgesetzte Körperschaftsteuer sowie der verbleibende Verlustvortrag nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte, Rechtsformen, regionaler Gliederung (Gebietsstand 31. Dezember 2018) und wirtschaftlicher Gliederung auf Grundlage der Wirtschaftszweikklassifikation Ausgabe 2008 (WZ 2008) ausgewiesen.

Die Körperschaftsteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen und die Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen und eine wichtige Informationsquelle für finanz-, steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen.

Für die Durchführung der Körperschaftsteuerstatistik gelten folgende Rechtsgrundlagen in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist:

- Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist,
- Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist,
- Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist,
- Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist,
- Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist.

Die Körperschaftsteuerstatistik wurde bundeseinheitlich bis Veranlagungsjahr 2013 in dreijährigem Turnus durchgeführt. Seit Veranlagungsjahr 2014 findet die Körperschaftsteuerstatistik jährlich statt. Sie ist wie alle anderen Steuerstatistiken eine Sekundärstatistik. Die Angaben für den Freistaat Sachsen stammen aus den Körperschaftsteuerveranlagungen der sächsischen Finanzämter. Die Daten werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form bereitgestellt.

Grundlage der Statistik sind alle zur Körperschaftsteuer veranlagten Steuerpflichtigen des Veranlagungsjahres 2015. War eine endgültige oder vorläufige Veranlagung bis zum Schlusstermin der Statistik nicht möglich, musste eine Schätzung der steuerlichen Werte von der Finanzverwaltung vorgenommen werden.

Erfasst wurden alle unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen sowie befreite/partiell Steuerpflichtige sowohl mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte (Gewinnfälle - darunter auch die Nichtsteuerbelasteten) als auch mit negativem Gesamtbetrag der Einkünfte (Verlustfälle). Nichtsteuerbelastete sind Steuerpflichtige, deren Veranlagung nicht zur Festsetzung einer Körperschaftsteuer führte.

Erläuterungen

Körperschaftsteuer und Steuersatz

Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer auf das Einkommen juristischer Personen. Der Regelsteuersatz beträgt seit 2008 einheitlich 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens.

Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind folgende Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Betriebsitz im Inland haben (§ 1 Absatz 1 KStG):

1. Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
2. Genossenschaften (einschließlich Europäische Genossenschaften),
3. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit,
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts,
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts,
6. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die Körperschaftsteuerpflicht bezieht sich auf sämtliche in- und ausländische Einkünfte.

Beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige

Nicht im Inland ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind nur mit ihren inländischen Einkünften (§ 2 Nr. 1 KStG) körperschaftsteuerpflichtig. Einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen auch sonstige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit ihren inländischen Einkünften, die dem Steuerabzug vollständig oder teilweise unterliegen (§ 2 Nr. 2 KStG). Darunter fallen die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die steuerbefreiten Körperschaften (§ 5 KStG), wenn sie Kapitalerträge erzielen.

Steuerbefreite Körperschaften

Eine Reihe von Körperschaften ist nach § 5 KStG von der Körperschaftsteuer ganz befreit oder unter bestimmten Voraussetzungen nur partiell steuerpflichtig.

Organschaft

Ein körperschaftsteuerliches Organverhältnis (Organschaft) ist nach § 14 Absatz 1 KStG gegeben, wenn eine Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) mit Betriebssitz und Geschäftsleitung im Inland nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ihren ganzen Gewinn an ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) abführt. Zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger besteht ein Gewinnabführungsvertrag für mindestens fünf Jahre. In diesem Fall wird das selbständig ermittelte Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet. Lediglich die geleisteten Ausgleichszahlungen an Minderheitsbeteiligte einschließlich der darauf entfallenden Ausschüttungsbelastung sind eigenes Einkommen der Organgesellschaft. Sie hat dieses eigene Einkommen selbst zu versteuern (§ 16 KStG). Dies gilt auch, wenn die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung vom Organträger übernommen und erfüllt worden ist.

Einkünfte

Bei Körperschaftsteuerpflichtigen können mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit alle übrigen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes vorkommen (§ 2 Absatz 1 EStG). Nach § 8 Absatz 2 KStG sind bei Körperschaften, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Führung von Büchern verpflichtet sind, alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln (§ 15 EStG). Andere Einkünfte treten deshalb nur bei den relativ einkommensschwachen Steuerpflichtigen (z. B. Vereinen, Stiftungen, Zweckvermögen) auf.

Einkommen - zu versteuerndes Einkommen

Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen, welches die steuerpflichtige Körperschaft innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat (§ 7 KStG). Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 8 Absatz 1 KStG, vermindert um die Freibeträge der §§ 24 und 25 KStG. Bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen, ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln, für das sie regelmäßig Abschlüsse tätigen. Weicht bei diesen Steuerpflichtigen das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und nach den §§ 8 bis 22 KStG. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gelten jedoch nur, wenn sie ihrem Wesen nach auf Körperschaftsteuerpflichtige anwendbar sind. Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird oder nicht (§ 8 Absatz 3 KStG).

Verluste

Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, können als steuerlicher Verlustabzug nach § 10d EStG geltend gemacht werden. Verluste können auf das Einkommen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zurückgetragen (Verlustrücktrag) bzw. auf das Einkommen der folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen (Verlustvortrag) werden. Ein Verlustrücktrag auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum ist

bis zu einem Betrag von 1 Million Euro möglich. Für negative Einkünfte, für die ein Verlustrücktrag ausgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit eines zeitlich unbefristeten Verlustvortrags. Dieser kann bis zu einem Betrag von 1 Million Euro unbeschränkt geltend gemacht werden. Der darüber liegende Betrag kann bis zu 60 Prozent des verbleibenden (positiven) Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist gesondert festzustellen.

1. Körperschaftsteuerpflichtige nach Art der Steuerpflicht und Jahren

Art der Steuerpflicht	Körperschaftsteuerpflichtige ¹⁾							
	Gesamtbetrag der Einkünfte		festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres	
			positiv		negativ			
	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €
2015								
Insgesamt	50 433	3 177 457	18 393	656 883	-	-	24 996	33 396 450
Unbeschränkt Steuerpflichtige	47 860	3 178 854	17 725	635 989	-	-	24 020	31 685 013
Beschränkt Steuerpflichtige	687	-19 468	265	18 825	-	-	351	1 012 703
Befreite/partiell Steuerpflichtige	1 886	18 071	403	2 069	-	-	625	698 733
2014								
Insgesamt	50 026	3 022 427	17 716	612 586	-	-	25 158	33 358 613
Unbeschränkt Steuerpflichtige	46 783	3 112 323	17 053	596 244	-	-	23 903	31 909 457
Beschränkt Steuerpflichtige	677	-108 884	247	13 715	-	-	356	924 860
Befreite/partiell Steuerpflichtige	2 566	18 988	416	2 627	-	-	899	524 295
2013								
Insgesamt	49 714	2 652 746	16 851	568 971	-	-	25 476	33 761 102
Unbeschränkt Steuerpflichtige	46 437	2 788 013	16 250	556 185	-	-	24 202	32 287 428
Beschränkt Steuerpflichtige	640	-145 446	204	11 025	-	-	372	874 916
Befreite/partiell Steuerpflichtige	2 637	10 180	397	1 761	-	-	902	598 758
2010								
Insgesamt	44 887	2 336 551	14 660	495 926	-	-	25 390	31 857 808
Unbeschränkt Steuerpflichtige	42 564	2 474 333	14 248	490 859	-	-	24 424	30 901 349
Beschränkt Steuerpflichtige	536	-141 861	161	3 950	-	-	343	500 055
Befreite/partiell Steuerpflichtige	1 787	4 079	251	1 117	-	-	623	456 404

1) Ohne Organgesellschaften.

[Inhalt](#)

2. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2015 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und Rechtsformen

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €	Körperschaft-					
	Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen			
	Anzahl	1 000 €	positiv		negativ	
Anzahl			1 000 €	Anzahl	1 000 €	
Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen insgesamt						
Insgesamt	47 860	3 178 854	18 173	4 251 949	14 915	-1 602 830
Verlustfälle	14 935	-1 630 663	.	.	14 915	-1 602 830
weniger als -5 Mill.	45	-745 721	-	-	42	-728 860
-5 Mill. - -1 Mill.	158	-319 430	.	.	155	-312 548
-1 Mill. - -500 000	192	-130 755	-	-	189	-127 926
-500 000 - -100 000	1 183	-250 135	.	.	1 178	-249 186
-100 000 - -50 000	1 008	-71 923	.	.	1 005	-71 669
-50 000 - -25 000	1 382	-49 162	-	-	1 381	-49 116
-25 000 - -15 000	1 315	-25 650	-	-	1 315	-25 650
-15 000 - -10 000	1 142	-14 070	-	-	1 141	-14 059
-10 000 - -5 000	1 813	-13 057	-	-	1 813	-13 057
-5 000 - 0	6 697	-10 760	.	.	6 696	-10 759
Gewinnfälle	32 925	4 809 517	.	.	-	-
0	.	.	-	-	-	-
1 - 5 000	-	-
5 000 - 10 000	.	.	1 679	9 812	-	-
10 000 - 15 000	1 781	21 831	1 154	11 947	-	-
15 000 - 25 000	2 431	47 563	1 786	30 027	-	-
25 000 - 50 000	3 269	117 795	2 553	81 760	-	-
50 000 - 100 000	2 791	198 441	2 325	151 766	-	-
100 000 - 500 000	4 112	889 272	3 650	754 423	-	-
500 000 - 1 Mill.	782	549 459	681	462 296	-	-
1 Mill. - 5 Mill.	583	1 149 654	580	1 045 698	-	-
5 Mill. und mehr	108	1 803 102	108	1 696 990	-	-
Kapitalgesellschaften						
Verlustfälle	13 562	-1 274 480	.	.	13 543	-1 246 658
Gewinnfälle	29 683	4 141 851	.	.	-	-
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften						
Verlustfälle	186	-29 211	-	-	186	-29 211
Gewinnfälle	372	203 411	207	164 078	-	-
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts						
Verlustfälle	380	-317 778	-	-	379	-317 767
Gewinnfälle	366	446 338	106	435 009	-	-
sonstige Rechtsformen						
Verlustfälle	716	-7 293	-	-	716	-7 293
Gewinnfälle	2 258	13 874	185	8 047	-	-
ausländische Rechtsformen						
Verlustfälle	91	-1 901	-	-	91	-1 901
Gewinnfälle	246	4 044	101	3 463	-	-

1) Ohne Organgesellschaften.

steuerpflichtige ¹⁾						Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €
festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		
positiv		negativ				
Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	
17 725	635 989	-	-	24 020	31 685 013	Insgesamt
.	.	-	-	14 134	21 171 523	Verlustfälle
-	-	-	-	42	9 818 799	weniger als -5 Mill.
.	.	-	-	155	2 873 164	-5 Mill. - -1 Mill.
-	-	-	-	183	1 001 057	-1 Mill. - -500 000
.	.	-	-	1 129	2 752 701	-500 000 - -100 000
-	-	-	-	947	1 537 318	-100 000 - -50 000
-	-	-	-	1 294	415 713	-50 000 - -25 000
-	-	-	-	1 228	291 579	-25 000 - -15 000
-	-	-	-	1 081	862 331	-15 000 - -10 000
-	-	-	-	1 682	353 177	-10 000 - -5 000
.	.	-	-	6 393	1 265 684	-5 000 - 0
.	.	-	-	9 886	10 513 490	Gewinnfälle
-	-	-	-	3 366	3 144 411	0
.	.	-	-	2 780	579 981	1 - 5 000
1 621	1 471	-	-	892	134 301	5 000 - 10 000
1 121	1 791	-	-	568	107 264	10 000 - 15 000
1 729	4 503	-	-	594	246 429	15 000 - 25 000
2 474	12 259	-	-	656	353 928	25 000 - 50 000
2 294	22 752	-	-	437	404 951	50 000 - 100 000
3 629	113 050	-	-	437	1 540 447	100 000 - 500 000
676	69 323	-	-	96	963 953	500 000 - 1 Mill.
579	156 437	-	-	49	1 548 204	1 Mill. - 5 Mill.
108	253 321	-	-	11	1 489 621	5 Mill. und mehr
.	.	-	-	12 794	16 799 626	Verlustfälle
.	.	-	-	8 948	8 625 081	Gewinnfälle
-	-	-	-	171	970 766	Verlustfälle
201	24 434	-	-	151	1 402 140	Gewinnfälle
-	-	-	-	378	3 217 322	Verlustfälle
105	64 507	-	-	198	426 935	Gewinnfälle
-	-	-	-	703	174 114	Verlustfälle
184	1 206	-	-	529	53 721	Gewinnfälle
-	-	-	-	88	9 696	Verlustfälle
98	519	-	-	60	5 613	Gewinnfälle

3. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2015 nach wirtschaftlicher Gliederung

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Körperschaft-					
	Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen			
			positiv		negativ	
Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	
A-S Insgesamt	47 860	3 178 854	18 173	4 251 949	14 915	-1 602 830
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	749	40 852	275	64 525	284	-36 862
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	81	-14 867	33	6 604	28	-22 183
C Verarbeitendes Gewerbe darunter	5 857	781 425	2 508	1 075 565	1 776	-414 416
25 Herstellung von Metallereugnissen	1 161	153 666	553	181 479	322	-47 020
27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	307	10 591	151	44 348	81	-37 146
28 Maschinenbau	777	239 266	373	280 035	219	-67 649
D Energieversorgung	465	595 545	198	596 290	142	-10 933
E Wasserver-; Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	443	-44 023	195	76 981	124	-135 003
F Baugewerbe	6 530	318 865	2 783	333 701	1 672	-67 349
41 Hochbau	1 485	97 814	493	107 510	409	-31 352
42 Tiefbau	330	45 612	172	43 538	80	-3 665
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bau- installation und sonstiges Ausbaugewerbe	4 715	175 439	2 118	182 653	1 183	-32 332
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	6 774	339 140	2 595	385 683	2 072	-88 536
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1 452	76 173	639	81 656	382	-14 817
46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahr- zeugen und Krafträdern)	2 639	161 700	1 046	190 441	815	-46 496
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2 683	101 267	910	113 587	875	-27 223
H Verkehr und Lagerei	1 083	55 701	447	86 839	307	-38 216
I Gastgewerbe	1 274	21 814	366	29 713	442	-13 972
J Information und Kommunikation	2 376	129 180	947	165 368	803	-52 839
K Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	1 980	613 381	723	620 036	749	-38 805
L Grundstücks- und Wohnungswesen	4 093	188 634	1 310	171 661	1 524	-110 609
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaft- lichen und technischen Dienstleistungen darunter	6 450	227 049	2 972	339 337	1 941	-167 683
70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	3 303	25 472	1 470	99 753	1 038	-94 487
71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	1 670	140 359	866	153 476	426	-24 220
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2 971	97 637	1 168	113 271	960	-33 058
P Erziehung und Unterricht	402	12 632	127	14 213	139	-3 692
Q Gesundheits- und Sozialwesen	803	89 177	409	100 353	218	-17 522
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1 278	-155 639	230	15 833	443	-161 478
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4 251	-117 648	887	55 976	1 291	-189 676

1) Ohne Organgesellschaften.

steuerpflichtige ¹⁾						Wirtschaftszweig (WZ 2008)
festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		
positiv		negativ				
Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	
17 725	635 989	-	-	24 020	31 685 013	A-S Insgesamt
270	9 679	-	-	384	281 230	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
33	991	-	-	44	56 353	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2 441	160 954	-	-	2 985	6 683 697	C Verarbeitendes Gewerbe darunter
539	27 059	-	-	535	567 590	25 Herstellung von Metallerzeugnissen
145	6 652	-	-	139	283 278	27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
365	41 827	-	-	368	1 781 023	28 Maschinenbau
196	89 433	-	-	230	87 125	D Energieversorgung
192	11 547	-	-	225	5 876 311	E Wasserver-; Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
2 703	50 052	-	-	3 024	1 534 028	F Baugewerbe
475	16 126	-	-	822	1 083 197	41 Hochbau
168	6 530	-	-	126	51 569	42 Tiefbau
2 060	27 396	-	-	2 076	399 262	43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bau- installation und sonstiges Ausbaugewerbe
2 525	57 823	-	-	3 448	1 414 436	G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
622	12 248	-	-	693	279 558	45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
1 020	28 538	-	-	1 288	780 305	46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahr- zeugen und Krafrädern)
883	17 038	-	-	1 467	354 573	47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
435	13 012	-	-	540	387 382	H Verkehr und Lagerei
359	4 457	-	-	745	137 527	I Gastgewerbe
923	24 718	-	-	1 227	376 458	J Information und Kommunikation
712	92 035	-	-	1 070	780 163	K Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen
1 280	25 727	-	-	2 378	7 244 782	L Grundstücks- und Wohnungswesen
2 907	50 620	-	-	2 990	1 665 636	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaft- lichen und technischen Dienstleistungen darunter
1 446	14 826	-	-	1 555	1 218 684	70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
848	22 881	-	-	694	150 141	71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
1 145	16 989	-	-	1 471	851 000	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
123	2 132	-	-	217	34 439	P Erziehung und Unterricht
397	15 053	-	-	312	315 268	Q Gesundheits- und Sozialwesen
222	2 375	-	-	697	1 374 916	R Kunst, Unterhaltung und Erholung
862	8 392	-	-	2 033	2 584 263	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

[Inhalt](#)**4. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2015 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land NUTS 2-Region Kreisfreie Stadt Landkreis	Körperschaft-					
		Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen			
				positiv		negativ	
		Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €
14	Sachsen	47 860	3 178 854	18 173	4 251 949	14 915	-1 602 830
	davon						
	Kreisfreie Städte	20 545	1 358 293	7 285	1 974 476	6 736	-889 525
	Landkreise	27 315	1 820 561	10 888	2 277 473	8 179	-713 305
145	Chemnitz, NUTS 2-Region	15 243	1 310 428	6 188	1 617 362	4 529	-456 322
14511	Chemnitz, Stadt	3 347	403 574	1 301	540 178	1 023	-180 156
14521	Erzgebirgskreis	3 238	248 174	1 320	281 773	920	-56 387
14522	Mittelsachsen	3 027	283 217	1 231	316 875	933	-67 864
14523	Vogtlandkreis	2 349	133 869	934	188 247	708	-67 333
14524	Zwickau	3 282	241 592	1 402	290 289	945	-84 582
146	Dresden, NUTS 2-Region	17 889	1 222 602	6 882	1 725 794	5 779	-715 558
14612	Dresden, Stadt	7 663	487 584	2 866	837 182	2 685	-458 223
14625	Bautzen	2 711	228 905	1 182	273 820	839	-75 725
14626	Görlitz	2 498	168 073	855	203 476	701	-56 851
14627	Meißen	2 841	204 928	1 106	255 120	826	-79 178
14628	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2 176	133 112	873	156 196	728	-45 581
147	Leipzig, NUTS 2-Region	14 728	645 825	5 103	908 793	4 607	-430 951
14713	Leipzig, Stadt	9 535	467 135	3 118	597 116	3 028	-251 146
14729	Leipzig	2 887	170 150	1 112	184 266	896	-44 597
14730	Nordsachsen	2 306	8 540	873	127 411	683	-135 208

1) Ohne Organgesellschaften.

steuerpflichtige ¹⁾						Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land NUTS 2-Region Kreisfreie Stadt Landkreis
festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres			
positiv		negativ					
Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €		
17 725	635 989	-	-	24 020	31 685 013	14	Sachsen
7 087	295 429	-	-	10 583	19 124 473		davon
10 638	340 560	-	-	13 437	12 560 540		Kreisfreie Städte
							Landkreise
6 048	241 591	-	-	7 445	13 018 252	145	Chemnitz, NUTS 2-Region
1 270	80 810	-	-	1 651	8 127 689	14511	Chemnitz, Stadt
1 285	42 010	-	-	1 581	1 028 569	14521	Erzgebirgskreis
1 214	47 479	-	-	1 516	1 197 656	14522	Mittelsachsen
907	27 892	-	-	1 161	1 061 872	14523	Vogtlandkreis
1 372	43 401	-	-	1 536	1 602 466	14524	Zwickau
6 715	258 148	-	-	9 124	11 127 079	146	Dresden, NUTS 2-Region
2 784	125 106	-	-	4 080	5 819 585	14612	Dresden, Stadt
1 163	41 004	-	-	1 267	1 754 482	14625	Bautzen
828	30 471	-	-	1 259	1 174 951	14626	Görlitz
1 087	38 144	-	-	1 396	1 570 700	14627	Meißen
853	23 423	-	-	1 122	807 361	14628	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
4 962	136 249	-	-	7 451	7 539 683	147	Leipzig, NUTS 2-Region
3 033	89 513	-	-	4 852	5 177 200	14713	Leipzig, Stadt
1 083	27 636	-	-	1 466	725 555	14729	Leipzig
846	19 100	-	-	1 133	1 636 927	14730	Nordsachsen

[Inhalt](#)

5. Darstellung des zu versteuernden Einkommens und des verbleibenden Verlustvortrags der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2015

Besteuerungsgrundlage	Körperschaftsteuerpflichtige ¹⁾					
	insgesamt		Verlustfälle		Gewinnfälle	
	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €
Bilanzgewinn	25 651	4 276 974	379	119 310	25 272	4 157 664
Bilanzverlust	15 245	-1 765 303	14 534	-1 632 256	711	-133 046
Gesamtbetrag der nicht abziehbaren Aufwendungen	28 731	1 336 952	7 586	2 817	21 145	1 334 135
Summe der Einkünfte	47 842	2 647 613	14 935	-1 591 024	32 907	4 238 638
Freibetrag für Land- und Forstwirte	.	.	-	-	.	.
Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	10 355	31 985	2 145	2 179	8 210	29 806
Beim Organträger: dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Ogangesellschaft	339	550 734	84	-49 964	255	600 699
Gesamtbetrag der Einkünfte	47 860	3 178 854	14 935	-1 630 663	32 925	4 809 517
Verlustabzug						
aus dem Verlustvortrag	9 389	497 139	-	-	9 389	497 139
aus dem Verlustvortrag des Folgejahres	1 858	56 261	-	-	1 858	56 261
Einkommen	47 860	2 651 887	14 935	-1 601 897	32 925	4 253 784
Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG	1 092	2 768	-	-	1 092	2 768
Zu versteuerndes Einkommen						
positiv	18 173	4 251 949
negativ	14 915	-1 602 830	14 915	-1 602 830	-	-
Berechnung der Körperschaftsteuer						
Höhe der mit 15 % zu versteuernden Einkommensteile	18 173	4 251 949
Höhe der Steuerschuld der mit 15% belasteten Einkommensteile	17 725	637 784
Anzurechnende ausländische Steuern nach § 26 Absatz 1 bis 5 KStG sowie § 12 Außensteuergesetz (ASTG)	137	1 795	-	-	137	1 795
Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrag aufgrund von Ausschüttungen nach § 38 Absatz 2 KStG	-	-	-	-	-	-
Festgesetzte Körperschaftsteuer						
positiv	17 725	635 989
negativ	-	-	-	-	-	-
Anzurechnende Beträge/Steuerabzug	14 026	101 827	3 843	10 737	10 183	91 089
Verbleibende Körperschaftsteuer						
positiv	17 490	584 475
negativ	6 376	-50 312	3 839	-10 736	2 537	-39 576
Solidaritätszuschlag						
festgesetzter Solidaritätszuschlag	17 593	34 979
anzurechnender Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	7 952	5 600
verbleibender Solidaritätszuschlag	20 631	29 379	1 891	-585	18 740	29 964
Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags						
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Vorjahres	22 797	30 984 039	9 938	19 678 904	12 859	11 305 134
Steuerlicher Verlust des Berichtsjahres	14 917	1 603 014	14 917	1 603 014	-	-
Verlustrücktrag auf das Einkommen des Vorjahres (höchstens 1 Mill. Euro)	1 795	61 435	1 795	61 435	-	-
Abzug des zum Ende des Vorjahres festgestellten Verlustvortrags im Berichtsjahr im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger	.	.	-	-	.	.
Betrag bis 1 Mill. Euro	9 389	380 124	-	-	9 389	380 124
60 % des 1 Mill. Euro Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigenden Betrags	71	117 015	-	-	71	117 015
Summe der berücksichtigten Verlustvorträge	9 389	497 139	-	-	9 389	497 139
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres	24 020	31 685 013	14 134	21 171 523	9 886	10 513 490

1) Ohne Organgesellschaften.

[Inhalt](#)**6. Organgesellschaften 2015 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte**

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €	Organ-				
	Gesamtbetrag der Einkünfte ²⁾	Einkommen ²⁾			
		insgesamt	darunter		
			dem Organträger zuzurechnendes Einkommen	Ausgleichs- zahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaften	
Anzahl	1 000 €				
Insgesamt	985	1 501 720	1 501 720	1 467 777	2 893
Verlustfälle	298	-419 560	-419 560	-419 799	198
weniger als -5 Mill.	14	-338 528	-338 528	-338 608	.
-5 Mill. - -1 Mill.	16	-34 227	-34 227	-34 377	.
-1 Mill. - -500 000	27	-19 060	-19 060	-19 061	.
-500 000 - -100 000	93	-24 075	-24 075	-24 076	.
-100 000 - -50 000	28	-1 937	-1 937	-1 943	-
-50 000 - -25 000	29	-995	-995	-995	-
-25 000 - -15 000	21	-390	-390	-391	.
-15 000 - -10 000	11	-140	-140	-140	-
-10 000 - -5 000	19	-145	-145	-145	-
-5 000 - 0	40	-63	-63	-63	-
Gewinnfälle	687	1 921 279	1 921 279	1 887 577	2 695
0	.	.	-	-	-
1 - 5 000
5 000 - 10 000	-
10 000 - 15 000	15	183	183	182	-
15 000 - 25 000	27	549	549	538	-
25 000 - 50 000	52	1 928	1 928	1 819	-
50 000 - 100 000	64	4 665	4 665	4 647	.
100 000 - 500 000	179	43 608	43 608	43 409	.
500 000 - 1 Mill.	88	64 567	64 567	63 862	548
1 Mill. - 5 Mill.	132	301 377	301 377	289 224	1 750
5 Mill. und mehr	73	1 504 232	1 504 232	1 483 730	.

1) Einschließlich Organträger, die auch Organgesellschaft sind.

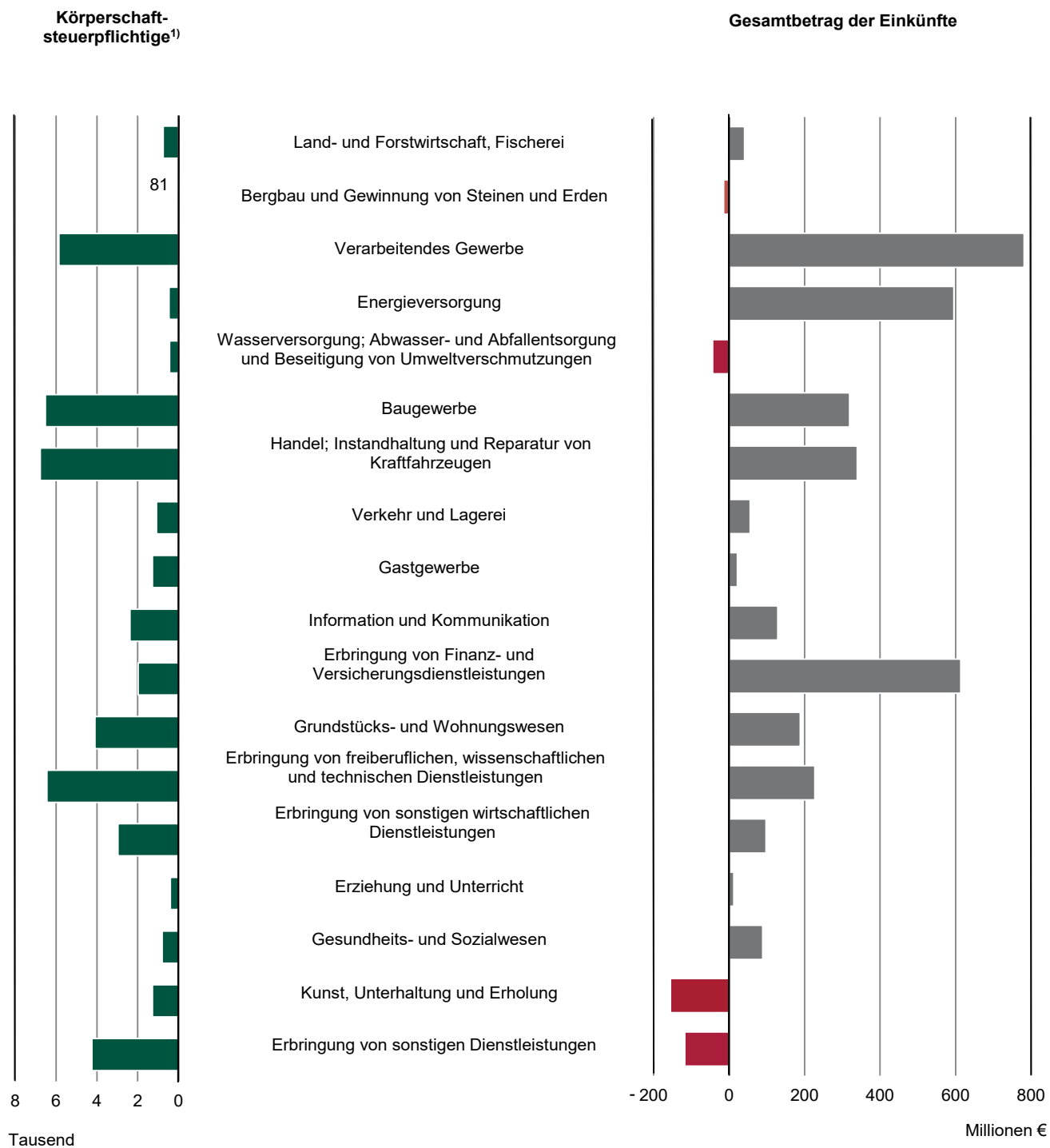
2) Nach Hinzurechnung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens.

3) Nur auf das von der Organgesellschaft zu versteuernde Einkommen.

gesellschaften ¹⁾						Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €
festgesetzte Körperschaftsteuer ³⁾				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		
positiv		negativ				
Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	
59	5 091	-	-	334	2 437 455	Insgesamt
9	36	-	-	144	1 590 640	Verlustfälle
.	.	-	-	9	1 377 834	weniger als -5 Mill. - -1 Mill.
.	.	-	-	.	.	-5 Mill. - -1 Mill.
.	.	-	-	14	22 082	-1 Mill. - -500 000
.	.	-	-	43	20 226	-500 000 - -100 000
.	.	-	-	19	8 968	-100 000 - -50 000
-	-	-	-	12	910	-50 000 - -25 000
.	.	-	-	10	12 602	-25 000 - -15 000
-	-	-	-	4	1 902	-15 000 - -10 000
-	-	-	-	9	3 935	-10 000 - -5 000
-	-	-	-	.	.	-5 000 - 0
50	5 055	-	-	190	846 815	Gewinnfälle
-	-	-	-	5	186	0
.	.	-	-	.	.	1 - 5 000
-	-	-	-	7	49	5 000 - 10 000
.	.	-	-	10	832	10 000 - 15 000
.	.	-	-	10	500	15 000 - 25 000
.	.	-	-	17	1 670	25 000 - 50 000
3	3	-	-	18	408	50 000 - 100 000
5	30	-	-	51	45 689	100 000 - 500 000
8	106	-	-	16	3 754	500 000 - 1 Mill.
18	1 823	-	-	30	283 020	1 Mill. - 5 Mill.
9	3 075	-	-	.	.	5 Mill. und mehr

[Inhalt](#)

Abb. 1 Gesamtbetrag der Einkünfte der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2015 nach Wirtschaftsabschnitten



1) Ohne Organgesellschaften.

Körperschaftsteuerstatistik



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Februar 2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/Kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit:* Alle Körperschaftsteuerpflichtigen, die maschinell und manuell veranlagt werden.
 - *Räumliche Abdeckung:* Bundesländer. Tiefer gegliederte Ergebnisse können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.
 - *Berichtszeitraum:* 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
 - *Periodizität:* dreijährlich (erstmalig 1992), ab 2013 jährlich.
 - *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
 - *Geheimhaltung:* Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik:* Es werden ausgewählte Kennzahlen aus dem Festsetzungsverfahren sowie Angaben über Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Körperschaftsteuer erhoben und ausgewertet.
 - *Nutzerbedarf:* Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner erhalten wesentliche Informationen über die Höhe der verschiedenen Einkunftsarten sowie über die bei der Feststellungserklärung gewonnenen Informationen über verschiedene Sondervergünstigungen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung:* Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt.
 - *Beantwortungsaufwand:* Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. In den Statistikjahren muss von bestimmten Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität aufweisen, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- *Aktualität:* Die Aktualität der dreijährlichen Körperschaftsteuerstatistik ist vergleichsweise gering.
 - *Pünktlichkeit:* Planmäßig 4 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Da Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Für die Berichtsjahre 2005 bis 2012 wurde zusätzlich eine jährliche Körperschaftsteuerstatistik erstellt. Die Ergebnisse dieser beiden Statistiken zum gleichen Berichtsjahr können aus methodischen Gründen von einander abweichen.
 - *Statistik interne Kohärenz:* Die Ergebnisse sind in sich kohärent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Die Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden: [Körperschaftsteuerstatistik - FS 14 R. 7.2](#)
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- *Klassifikation der Wirtschaftszweige:* Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2013 werden nach WZ 2008 aufgliedert.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Gegenstand der Statistik sind sämtliche (maschinelle und manuelle) Veranlagungen zur Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen, andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage ist unter Berücksichtigung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Berichtjahres bezogen hat.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind alle in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Körperschaftsteuerpflichtigen. Diese teilen sich in unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige sowie die steuerbefreiten (partiell steuerpflichtigen) Körperschaften auf.

1.3 Räumliche Abdeckung

Grundsätzlich nach Bundesländern. Tiefere Gliederung ab dem Veranlagungsjahr 2001 nach Kreisen und Gemeinden können von den statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres/Veranlagungsjahres.

1.5 Periodizität

dreijährlich (erstmalig 1992), ab 2013 jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Körperschaftsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Körperschaftsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 AO) und Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG). Die erhobenen Einzeldaten werden daher grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Ferner zählt hierzu die fachliche und organisatorische Abstimmung mit den Fachreferenten der Statistischen Ämter der Länder sowie die Beteiligung an den entsprechenden Gremien der Finanzverwaltung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Körperschaftsteuerstatistik als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzung eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die lange Veranlagungsdauer von 3 ½ Jahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Körperschaftsteuerstatistik bildet die Veranlagung zur Körperschaftsteuer eines Veranlagungszeitraums ab. Seit dem Veranlagungsjahr 2008 werden für die steuerpflichtigen Körperschaften alle auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung enthaltenen Angaben erhoben und ausgewertet. Des Weiteren werden der Sitz (Gemeinde), die Rechtsform, das Organschaftsverhältnis, der Wirtschaftszweig, die Art der Steuerpflicht sowie die Veranlagungsart einbezogen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für jeden unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen wird im Besteuerungsverfahren der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 erfasst (siehe [WZ 2008](#)). Für die beschränkt Steuerpflichtigen wird die wirtschaftliche Tätigkeit nur teilweise erfasst.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer erfassten Angaben.

2.2 Nutzerbedarf

Die Körperschaftsteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen dieser Steuer, über die Belastung der einzelnen Unternehmen sowie über die Wirkungsweise des bestehenden Steuersystems überhaupt. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung sind die Steuerstatistiken zur Weiterentwicklung des Steuersystems absolut unverzichtbar. Zu den Hauptnutzern der Körperschaftsteuerstatistik zählen Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner.

2.3 Nutzerkonsultation

Da die Körperschaftsteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärerhebung. Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen und werden i.d.R. von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Dadurch können die Daten kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zu Verfügung gestellt werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Körperschaftsteueranmeldungen werden i.d.R. von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Das Statistische Bundesamt führt die dezentral erhobenen Ergebnisse zu einem Bundesergebnis zusammen.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung (diese sind z.B. unter www.finanzamt.de abrufbar).

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwendigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler automatisch korrigiert und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. Eine Belastung für Auskunftspflichtige entsteht somit nicht. Alle drei Jahre (letztmalig für das Berichtsjahr 2013) muss von

den Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände (z. B. Abschreibungen, Steuervergünstigungen) für statistische Zwecke enthält.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Körperschaftsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung der maschinellen und manuellen Steuerunterlagen, die eine sehr hohe Qualität aufweisen, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Die Daten stammen aus dem Besteuerungsverfahren, daher ist mit wenigen Einschränkungen (siehe 4.3) von einer hohen Qualität auszugehen. Bei Angaben, die nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig), kann es qualitative Einschränkungen geben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Veröffentlichungen zur Körperschaftsteuerstatistik umfassen die maschinellen und manuellen Fälle, die bis 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres veranlagt wurden. Nicht berücksichtigt sind daher die Angaben von Steuererklärungen, die erst in der zweiten Hälfte des vierten Bearbeitungsjahres nach dem Veranlagungsjahr abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen und Betriebsprüfungen, die erst nach 3 ½ Bearbeitungsjahren entschieden werden.

Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Merkmalsabgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nichtsteuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen. Nicht enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Angaben zur Entstehung der Gewinne bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Körperschaftsteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Daten. Aufgrund der langen Veranlagungsdauer (3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums), der schwierigen Aufbereitung und der großen Datenmenge ist die Aktualität der Körperschaftsteuerstatistik gering.

5.2 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 4 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da das Einkommen- und das Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Änderungen des Steuerrechts lassen eine zeitliche Vergleichbarkeit nur eingeschränkt zu.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Neben der dreijährlichen Körperschaftsteuerstatistik existiert bis zum Berichtsjahr 2012 eine jährliche Geschäftsstatistik. Die Ergebnisse der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik können auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes über folgenden Link kostenfrei abgerufen werden: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik.

Aufgrund von methodischen Unterschieden können die Ergebnisse für das gleiche Berichtsjahr voneinander abweichen, hierzu zählen insbesondere das Fehlen der manuellen Fälle sowie fehlende Korrekturen von Einzelfällen in der jährlichen

Körperschaftsteuerstatistik. Für ausführliche Informationen zu dieser Thematik siehe: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik – Methodik und erste Ergebnisse.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Elektronische Veröffentlichungen:

Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 2013 werden in der Fachserie 14 Reihe 7.2 veröffentlicht. Diese kann auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes über folgenden Link kostenfrei abgerufen werden:

[Körperschaftsteuerstatistik Fachserie 14 Reihe 7.2](#).

Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden:

www.destatis.de/kontakt

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Zur dreijährlichen Bundesstatistik:

Christopher Gräßl: Körperschaftsteuerstatistik 2001.

In: [Wirtschaft und Statistik 1/2006, S. 66 ff.](#)

Zum methodischen Vergleich von jährlicher und dreijährlicher Körperschaftsteuerstatistik:

Juliane Gude: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik - Methodik und erste Ergebnisse. In:

[Wirtschaft und Statistik 12/2010, S. 1089 ff.](#)

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Trifft nicht zu.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.